jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/24 99/11/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §64 Abs2;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art130 Abs2;
FSG 1997 §26 Abs8 idF 1998/I/002;
FSG 1997 §7 Abs3 Z1 idF 1998/I/002;
FSG-GV 1997 §14 Abs2;
FSG-GV 1997 §17 Abs1;
StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Im Berufungsbescheid ist hinsichtlich der Frage der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem gem § 24 Abs 1 Z 1 FSG 1997 iVm § 26 Abs 2 FSG 1997 eine Lenkberechtigung entzogen worden ist, von der erstbehördlichen Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person auszugehen, sofern nicht offenkundig eine diesbezügliche Fehlleistung der Erstbehörde gegeben ist. Im Beschwerdefall kann davon in Ansehung der Annahme, der Bf habe eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO begangen, nicht die Rede sein, obwohl eine diesbezügliche Bestrafung nach der Aktenlage (noch) nicht vorliegt. Die Anordnung der Teilnahme an einem Driver-Improvement-Kurs als Ermessensentscheidung nach § 24 Abs 3 FSG 1997 und die Anordnung der amtsärztlichen Begutachtung wegen Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gem § 24 Abs 4 FSG 1997 hätten einer besonderen Begründung bedurft, ergibt sich nach der Aktenlage doch kein Anhaltspunkt dafür, dass dem Bf die Erteilungsvoraussetzung der gesundheitlichen Eignung fehle oder dass es zusätzlich zur Entziehung der Lenkberechtigung noch einer begleitenden Maßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit bedurft hätte. Weiters hätte vom Bf die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nicht verlangt werden dürfen, weil die Voraussetzungen des § 14 Abs 2 FSG-GV 1997 und des § 17 Abs 1 letzter Satz FSG-GV 1997 nicht vorgelegen sind. Die belBeh hätte daher bei ihrer Vorgangsweise, über die Berufung in Ansehung des Ausspruches nach § 64 Abs 2 AVG vorweg abzusprechen, nicht außer Acht lassen dürfen, dass sie die die Entziehung der Lenkberechtigung begleitenden Maßnahmen bei einer Entscheidung nach § 66 Abs 4 AVG zu beheben hätte.

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110007.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at